

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1970

Geschäftszahl

0048/68

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0932/68 E 23. April 1970 RS 4

Stammrechtssatz

Die Bemessung einer quantitativen Mehrleistungsvergütung hat in einem Hundertsatz des Monatsbezuges abzüglich der Haushaltszulage im Verhältnis der vorgeschriebenen Normalarbeitszeit zur Anzahl der zu entschädigenden Überstunden zu erfolgen.